



## Geszentwurf

der Abgeordneten **Markus Rinderspacher, Franz Schindler, Horst Arnold, Inge Aures, Volkmar Halbleib, Alexandra Hiersemann, Natascha Kohnen, Florian Ritter, Dr. Simone Strohmayr, Margit Wild, Klaus Adelt, Susann Biedefeld, Florian von Brunn, Ilona Deckwerth, Martina Fehlner, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Martin Güll, Harald Güller, Annette Karl, Günther Knoblauch, Dr. Herbert Kränzlein, Andreas Lotte, Ruth Müller, Kathi Petersen, Hans-Ulrich Pfaffmann, Dr. Christoph Rabenstein, Doris Rauscher, Bernhard Roos, Georg Rosenthal, Harry Scheuenstuhl, Helga Schmitt-Bussinger, Stefan Schuster, Kathrin Sonnenholzner, Diana Stachowitz, Reinhold Strobl, Arif Taşdelen, Ruth Waldmann, Angelika Weikert, Dr. Paul Wengert, Johanna Werner-Muggendorfer, Herbert Woerlein, Isabell Zacharias und Fraktion (SPD)**

### zur Änderung des Feiertagsgesetzes

**Festlegung des 8. November 2018 als einmaliger gesetzlicher Feiertag in Bayern anlässlich der 100. Wiederkehr des Datums der Ausrufung des Freistaates Bayern am 8. November 1918**

#### A) Problem

Das auf einen Donnerstag fallende Jubiläum „100 Jahre Freistaat Bayern“ am 8. November 2018 soll einmalig mit einem gesetzlichen Feiertag begangen werden. Damit soll in Bayern an die große historische Bedeutung der Ausrufung der Republik Bayern durch den Sozialdemokraten Kurt Eisner (*„Die Dynastie Wittelsbach ist abgesetzt! Bayern ist fortan ein Freistaat!“*) am 8. November 1918 und den Beginn des Volkstaates Bayern, in dem Träger der Staatsgewalt das Volk ist, und der Demokratie in Bayern erinnert werden.

Dies bedarf einer Änderung des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz – FTG).

#### B) Lösung

Durch Einfügung eines neuen Abs. 2a in Art. 1 des Feiertagsgesetzes wird der 8. November 2018 als einmaliger Feiertag festgelegt.

#### C) Alternativen

Keine

**D) Kosten****1. Kosten für den Staat**

Die Löhne und Gehälter der Bediensteten sind für diesen Tag fortzuzahlen. Die Kosten für die Beschäftigten des Freistaates Bayern (ausgehend vom derzeitigen Personalstand) würden sich rechnerisch auf ca. 71 Mio. Euro belaufen. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass der Kapazitätsverlust von allen Ressorts im Rahmen vorhandener Stellen und Mittel ausgeglichen werden kann.

**2. Kosten für die Kommunen**

Die Löhne und Gehälter der Bediensteten sind für diesen Tag fortzuzahlen. Die Kosten für Lohnfortzahlung für die Bediensteten der Kommunen (Beamte und Arbeitnehmer der Gemeinden und Gemeindeverbände) würden sich – nach grober Hochrechnung – auf ca. 45 Mio. Euro belaufen.

**3. Kosten für die Wirtschaft und die Bürgerinnen und Bürger**

Der Wirtschaft können insoweit Kosten entstehen, als Löhne und Gehälter für diesen Tag fortzuzahlen sind. Die gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen eines zusätzlichen Feiertags hängen von der jeweiligen konjunkturellen Lage ab und lassen sich daher nicht genau bestimmen.

Den Bürgerinnen und Bürgern entstehen keine Kosten.

## Gesetzentwurf

### zur Änderung des Feiertagsgesetzes

#### § 1

In Art. 1 des Feiertagsgesetzes (FTG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 1131-3-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Gesetz vom 12. April 2016 (GVBl. S. 50) geändert worden ist, wird nach Abs. 2 folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Der 8. November 2018 als Tag der einhundertsten Wiederkehr der Ausrufung des Freistaates Bayern am 8. November 1918 ist gesetzlicher Feiertag.“

#### § 2

(1) Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft.

(2) Art. 1 Abs. 2a des Feiertagsgesetzes tritt am 9. November 2018 außer Kraft.

### Begründung:

#### A. Allgemeines

Mit der Gründung des „Freistaates Bayern“ in der unblutigen Revolution im November 1918 setzte sich erstmals in Bayern das grundlegende demokratische Prinzip der Volkssouveränität, nach dem im Staat die oberste Gewalt vom Volk ausgeht, als allein gültiges Staats- und Verfassungsprinzip und die parlamentarische Demokratie mit Repräsentation durch.

In dem von Kurt Eisner (USPD) unterzeichneten Aufruf „An die Bevölkerung Münchens“, der am 8. November 1918 in Münchner Zeitungen erschien, heißt es „Bayern ist fortan ein Freistaat.“ Erstmals in Deutschland wurde darin auch das bis heute gültige allgemeine, direkte, gleiche und geheime Wahlrecht für „alle mündigen Männer und Frauen“ verkündet.

Mit der Freistaatsgründung wurde die lange ausgegrenzte Arbeiterschaft wie die Bürger und Bauern zu einem Träger des Staates, Standesprivilegien wurden abgeschafft, der Arbeitsschutz verbessert, der Achtstundentag und die Arbeitslosenhilfe eingeführt.

Der erstmals verwendete Begriff „Freistaat“ meint zum einen „Republik“, was im weiteren Proklamations-text untermauert wird, wenn dort von der „demokratischen und sozialen Republik“ die Rede ist. Er beinhaltet aber auch Befreiung von der Monarchie und Obrigkeitsstaat, wie der synonym verwendete Name „Volksstaat“ zeigt, sowie einen dezidiert föderalistischen Anspruch hinsichtlich des Staatsaufbaus im neuen Deutschland.

Die historischen, konstitutiven Errungenschaften in den Monaten der Freistaatsgründung unter den Regierungen von Ministerpräsident Kurt Eisner (USPD) und seinem Nachfolger Johannes Hoffmann (MSPD) sind bis heute tragende Fundamente unseres modernen, demokratischen Bayern.

An diese geschichtliche Leistung und demokratische Grundsteinlegung unseres Landes soll mit einem einmaligen gesetzlichen Feiertag zum 100. Geburtstag des Freistaates Bayern am 8. November 2018 erinnert werden.

#### B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Das Feiertagsrecht fällt gemäß Art. 70 Abs. 1 Grundgesetz in die Gesetzgebungskompetenz der Länder. Der Bundesgesetzgeber kann die Einführung des 100. Jahrestags der Ausrufung des Freistaates Bayern als gesetzlichen Feiertag nicht regeln. Die einmalige Begehung des 100. Jahrestags der Ausrufung des Freistaates Bayern am 8. November 2018 bedarf daher einer Änderung des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage.

#### C. Begründung der einzelnen Vorschriften

##### Zu § 1:

Durch die Bestimmung wird der 100. Jahrestag der Ausrufung des Freistaates Bayern am 8. November 2018 einmalig als gesetzlicher Feiertag festgelegt.

##### Zu § 2:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Da der Jahrestag der Ausrufung des Freistaates Bayern nur einmalig für den 8. November 2018 zum Feiertag erklärt werden soll, hat sich die Regelung mit Ablauf des 8. November 2018 erledigt und kann daher zum 9. November 2018 aufgehoben werden.